

VORREDE.

Die Geschichte des Archivs der Stadt Wien zu schreiben, wird erst möglich sein, wenn nach vollendeter Bearbeitung der Originalurkunden sich ein vollständiger Ueberblick über deren Indorsate und damit über die Zusammensetzung und allmähliche Entstehung dieses reichen Bestandes gewinnen lassen wird. Vorläufig lässt sich nur sagen, dass derselbe neben den für die Stadt selbst ausgestellten zahlreiche Urkunden der Wiener Bürger, endlich Urkunden, welche früher den städtischen Kirchen und Kapellen, einzelnen Stiftungen, Bruderschaften und Zechen, sowie den Nonnenklöstern von St. Maria Magdalena und St. Nicolaus angehörten, umschliesst. Mit gleichem Vorbehalte beschränke ich mich darauf, die hauptsächlichsten Nachrichten über die Verwahrung und Bearbeitung dieses Urkundenbestandes zusammenzustellen. Von dem Anfang ihres selbständigen Lebens an kam die Stadt in den Besitz von Urkunden, die ihr verliehen oder bei ihr hinterlegt wurden. Da aber der erste habsburgische Herzog im Jahre 1288 sämtliche älteren Privilegien Wiens vernichten liess, so beginnt die Reihe der städtischen Originalurkunden erst mit dem Niederlagsprivileg Albrechts vom 24. Juli 1281 (Urk. n° 15); was früher fällt, gehörte einzelnen Klöstern und Bürgern und ist erst nachträglich in das städtische Archiv gelangt.

Privilegien, städtische Besitztitel erheischten selbstverständlich stete Aufmerksamkeit. Trotzdem finden wir während des ganzen Mittelalters nur wenige Spuren grösserer Fürsorge für diese wertvollen Schätze. Während die Urkunden der Rathauskapelle etwa um das Jahr 1380 von einem Magister Theodericus (vgl. Urk. n° 42) bearbeitet wurden, die Verwaltung des Bürgerhospitales schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die wichtigeren Urkunden abschreiben, um die Mitte des Jahrhunderts wenigstens die Urkunden eines Schrankes verzeichnen, in den Siebzigerjahren ein neues grösseres Copialbuch und im Jahre 1454 ein vollständiges Archivrepertorium anlegen liess,¹⁾ haben Rath und Bürgermeister sich nur selten um diese Dinge gekümmert. Das grosse Stadtbuch, später «Eisenbuch» genannt, wurde nach seiner Anlage im Jahre 1320 nur sehr nachlässig weitergeführt, erst im Jahre 1434 ordnete der Bürgermeister Hans Steger die Nachtragung der wichtigeren landesfürstlichen Urkunden an, eine Arbeit, die unter der Leitung des Stadtschreibers Ulrich Hirssauer durchgeführt wurde und Anlass zu eingehender Beschäftigung mit dem Archive überhaupt geben musste. Im allgemeinen aber beschränkte man sich darauf, für die Aufbewahrung der sich stetig mehrenden Urkunden Sorge zu tragen. Oft und oft begegnen wir in den Rechnungen Ausgaben für «scateln zu der stat priefen», Schachteln, in denen die Urkunden zusammengelegt wurden. Wertvollere Stücke wurden, namentlich wenn sie bei Hof vorzulegen waren, in ansehnlicherer Hülle verwahrt, noch ist uns die für die goldene Bulle Friedrichs III. vom 5. Juli 1460 angefertigte Cassette er-

¹⁾ Copialbücher Stadtarchiv Rep. 123, n° 5 und n° 6. Repertorien im Dienstbuche vom Jahre 1342 (B., f. 147) und im Handbuche des Bürgerhospitalamtes (f. 89), vgl. Jahrbuch der kaiserl. Kunstsammlungen 16^b, LXIII und LXVI.

halten.¹⁾ Untergebracht waren die Urkunden an verschiedenen Stellen. Die einzelnen städtischen Aemter verwahrten ebenso wie ihre Bücher und Acten auch die ihnen zukommenden Urkunden, manche, so namentlich das Grundbuch und das Kammeramt, sammelten im Laufe der Jahre reiche und wichtige Bestände, die des letzteren wurden im Anhang zu den Rechnungen als Theile des Inventars verzeichnet. Die eigentlich städtischen Urkunden aber ruhten in einem Gewölbe des Rathausturmes, einem Gemache, das gelegentlich als Haftlocal für angesehene Männer und zur Aufbewahrung von Wertsachen diente.²⁾ Hier verblieb das Archiv bis zum Jahre 1865. Im Jahre 1650 war der über das Dach emporragende Theil des Thurmes wegen Baufälligkeit abgetragen³⁾ und im Jahre 1706 der Fussboden des Archivraumes durchgeschlagen worden, um ihn in gleiche Flucht mit den anderen Räumlichkeiten zu bringen.⁴⁾ Im April 1865 erfolgte die Uebertragung in jenes Local des alten Rathauses, welches das Archiv bis zu der im October des Jahres 1885 durchgeführten Uebersiedlung in das neue Rathaus innehatte.

Betrachtete man die Urkunden während des ganzen Mittelalters nur unter praktischen Gesichtspunkten, fand man weder Zeit noch Lust zu ihrer Bearbeitung, so konnte es selbstverständlich an mannigfachem Verlust nicht fehlen. Besonders verderblich war es, dass Urkunden einzelnen Rathsdelegierten zur Information überlassen wurden, diese aber die Rückstellung der ihnen anvertrauten Stücke unterliessen, wodurch schliesslich die Stadt zu Schaden kam. So musste der Rath im Jahre 1494 klagen, dass «Leonhard Radauner etwelangzeit dieser stat camrer und in andern ämbteren gewesen und seiner hendel vil brieflicher urchund, quittung, erlost geltbrief, todbrief und ander urchund in zwain grossen schatteln gehabt hat, die öffentlich furbracht, die er der stat ubergeben solt haben, das aber nicht beschechen, sonder die nach seinem todabgang in frömbd hende und verruckt worden sein». Glücklicherweise liess sich in diesem Falle Lucas Schnitzer, König Maximilians Rath, bereit finden, die Urkunden, die in seine Hände gekommen waren, der Stadt zurückzugeben, wofür er ein Geschenk im Werte von 4 Mark Silber erhielt.⁵⁾ Vierzig Jahre später nahm man die erste Bearbeitung des städtischen Urkundenvorrathes in Angriff. Wir haben es da offenbar mit einer Nachwirkung der humanistischen Gelehrsamkeit zu thun, welche ihren Einfluss auch auf das Gebiet der Städtgeschichte ausgedehnt hatte. Im Jahre 1534 übernahmen es die Rathsherren Wolfgang Treu, Steffan Denkch, Hermes Schalautzer und Leopold Schadner, im Auftrage des Rathes «der stat freiheiten und ander brieflich urchunt in ain registratur zu ordinieren», wofür sie einen Wochensold von je einem Gulden erhielten. Die Arbeit wurde auch in den folgenden Jahren fortgesetzt, eine Aufzeichnung, die wir als Frucht derselben

¹⁾ Stadtrechn. 1488, f. 69 umb ain swarzen kernyn zu briefen und registern gen hof zu tragen. 1500, f. 155 (Jahrbuch der kaiserl. Kunstsammlungen 17^b, Reg. 15562), 1501, f. 53 (ebenda Reg. 15571). Besonders verwahrt wurde die wichtige Urkunde vom 24. Februar 1396 über die Raths- und Bürgermeisterwahl (Tomaschek, Rechte und Freiheiten 2, 1, n^o 103), zu deren Verschluss die Hausgenossen, Kürschner, Schneider und Krämer je zwei, die Fütterer, Bogner, Fischer und Schuster je einen Schlüssel besaßen. (Stadtbuch 1, f. 118' zum 30. Juni 1401.) Gegen Ende des 14. Jahrhunderts schrieb man auf die Rückseite des von Friedrich dem Schönen am 8. September 1312 ausgestellten Privilegs über den Handelsverkehr und die Frohnwage (Urk. n^o 53): «Des briefs sol man huetten als des goltz.»

²⁾ Stadtbuch 3, f. 275', 1428, der brief leit in dem Ratturm in ainer scatel. Tomaschek, Rechte und Freiheiten 2, 107, n^o 167: 1468, die erclerung liegt auch im Ratturm bei andern hantfesten. — In seinem Stammbaum der Otto-Heimonen, den der Kaplan der Salvatorkapelle, Peter Haniffogel, wahrscheinlich im Jahre 1509 gearbeitet hat, bemerkt er, dass der von ihm vermisste Stiftungsbrief vielleicht in turri consulatus, ad quam accessum ad inquirendum habere non potui, zu finden sein werde. Im Jahre 1456 wurde der Arzt maister Hanns Kirchaim in dem «gewelb, darinn unser brief liegen», in Haft gehalten; Copeybuch, herausgeg. von Zeibig, p. 27. Im Jahre 1544 fand man bei der Ordnung der Urkunden silbernes Geschmeide; Stadtrechnung 1544^a, f. 88.

³⁾ Weiss, Festschrift, p. 9. — Comesina in Mittheil. des Alterthumsvereines 15, 193.

⁴⁾ Weiss, Festschrift, p. 11. Stadtarchiv, Alte Registratur 108/1706.

⁵⁾ Tomaschek, Rechte und Freiheiten 2, 118, n^o 173. — Jahrbuch der kaiserl. Kunstsammlungen 17^b, Reg. 15528.

betrachten könnten, ist uns aber nicht erhalten.¹⁾ Mehr als ein Jahrhundert vergeht, bis wir wieder eine Nachricht über das Archiv finden. Die vorhin erwähnte Abtragung des Thurmes scheint Anlass zu erneuter Beschäftigung mit demselben gegeben zu haben, denn im Jahre 1651 erhielt der städtische Registrator Johann Lehner «wegen seiner gehabten Muehewaltung mit Zusambenrichtung der Schriften in gemainer Statt Archiv zu einer Recompens 100 fl.»²⁾ Wir ersehen aus dieser Notiz, dass das Archiv zwar mit der Registratur vereinigt war, aber doch seine sachliche Selbständigkeit behalten hatte; hatten jene Rathsherren zunächst eine historische Registratur, die gleichzeitig Verwaltungszwecken dienen sollte, eingerichtet, so hatte sich im Laufe eines Jahrhunderts neben dieser in der Kanzlei eine eigene Verwaltungsregistratur gebildet, und ihre Vorläuferin war zum Archive geworden. Diesem geschichtlich erwachsenen Zustande irgendwie Rechnung zu tragen, war man nicht geneigt. Man betrachtete das Archiv als Nebensache, die Beschäftigung mit demselben als Nebenarbeit, die hinter den Forderungen der Gegenwart zurücktreten müsse. In diesem Sinne wurden am 26. Mai 1691 der Sollicitator Paul Höcher und der Kanzlist Albanus Hoffmayr mit der Ordnung der Schriften und Documente in Archiv und Kanzlei beauftragt,³⁾ und es bedeutet in gewissem Masse einen Fortschritt, wenn der Stadtrath im Jahre 1714 beschloss, «dass die in dem Stadtarchiv befindlichen alten Schriften und Documenta, so durch Länge der Zeit etwan zuruckgelegt und nit in die gebrauchige Ordnung gebracht worden, registriert, beschriben und ordentlich eingetheilt werden sollen, sowie dass zu künfftiger sicherer Nachricht und damit man von ain und andern Instrumento fueglicher Wissenschaft haben möge, solche Archivschriften durchgangen und was etwan alda nuczbares einzuführen wehre, an die Handt gegeben und eingereicht werden solle». Zum Commissarius für diese Arbeit wird das Rathsmitglied Josef Heinrich Anton Schmuderer bestellt und ihm der Expeditions-Expectant Christoph Ernst Dülls (Till) beigegeben.⁴⁾ Welchen Erfolg ihre Bemühungen gehabt haben, vermögen wir nicht zu erkennen, möglicherweise ist auf Dülls' Thätigkeit das noch erhaltene Bruchstück eines Archivsindex (Stadtarchiv Rep. 124, n^o 12) zurückzuführen. Aus späteren Acten erfahren wir, dass Till, dann Secretär Achtsnit und endlich Philipp Lambacher sich mit dem Archive beschäftigt haben. Schon im Jahre 1728 war aber die Regierung genöthigt, in dieser Sache eine Mahnung an den Stadtrath zu richten, die im Jahre 1738 erneuert wurde. Sechs Jahre später gab der Umstand, dass Philipp Lambacher, der bisher die Ob-
sorge über das Archiv und die von ihm neu bearbeitete Bibliothek geführt hatte, einen der beiden städtischen Secretärsposten erhielt, Anlass zu einer eingehenden Erörterung der einschlägigen Fragen. Wie es scheint, im Einverständnisse mit der Regierung und von dieser empfohlen, bewarb sich Dr. jur. utr. Dominik Anton Maull um die Verleihung einer neu zu errichtenden «Archivarii- und Bibliothecarii-Stelle». Rath und Bürgermeister erklärten sich aus finanziellen Gründen gegen die Einrichtung einer neuen Stelle und wiesen darauf hin, dass auch bisher «zu denen Archivarbeiten jederzeit aus denen Stadtbeamten ein gewachsenes und vertrautes Subjectum herausgesuechet worden sei», doch mussten sie zugeben, dass die Fortsetzung des Eisenbuches nicht in entsprechender Weise geführt worden und die Aufstellung der Archivalien in den für sie bestimmten Kästen unterblieben sei. Besser im Recht waren sie mit ihren Einwänden gegen die Person des Gesuchswerbers, sie betonten, dass es nicht angienge, ihm, der «mit einer Dignitate doctorali begabet ist und über kurz oder lang sein Auskommen anderwärtig suechen werde, . . . der bürgerlichen Jurisdiction nicht einmahl unterworfen, auch einem Stadtrat mit Aid und Pflicht nicht zugethan ist, gem. Stadt Arcana als ein durch so viele Secula heró zusammen gesambletes

¹⁾ Stadtrechn. 1534^b, f. 50; 1536^b, f. 52; 1544^a, f. 88.

²⁾ Stadtrechn. 1651^b, f. 239.

³⁾ Stadtarchiv 14/1691.

⁴⁾ Stadtarchiv, Alte Reg. 106/1714.

Kleinod anzuvertrauen, wo folgens ein solches uns bei dessen anderweitigen Accomodation zum grössten Nachteil und Schaden gereichen könnte», und gaben der Befürchtung Ausdruck, Maull werde «nur so lang in denen Archivnotdurfften herumbstirren, bis ihme etwas Anständigeres vorfahlete». Die Regierung nahm in ihrem Bescheide vom 12. März 1744 auf die finanzielle Lage gebührende Rücksicht, hob aber hervor, dass nach Lambacher's eigener Ansicht das bisher eingehaltene Verfahren unzulänglich sei, und forderte die Verfassung eines wohl überlegten «Systema». ¹⁾ Die am nächsten liegende Lösung, einen besonderen Archivar zu bestellen und das Amt dem hiefür ganz besonders geeigneten tüchtigen Historiker und Bibliographen Lambacher zu verleihen, wurde nicht beliebt, man beschränkte sich darauf, am 22. März diesem den Auftrag zur Fortsetzung des Eisenbuches zu geben, ²⁾ am 27. März 1745 wurde dann mit Hofresolution angeordnet, dass die Arbeiten in Archiv und Bibliothek unter seiner Leitung vorgenommen werden sollen, ihm aber das nothwendige Hilfspersonal, insbesondere der jeweilige Registratursadjunct beizugeben sei. ³⁾ Wenn Lambacher sich auch für Bibliothek und Archiv eifrig bemühte, sich um das letztere namentlich durch seine Nachträge zum Eisenbuche (Stadtarchiv Rep. 124. n° 2) verdient machte und in Friedrich Anton Henckel eine tüchtige Hilfskraft besass, ⁴⁾ so erwiesen sich bald die schädlichen Wirkungen dieses halben Zustandes. Lambacher selbst konnte gegen die vielen ihm übertragenen Arbeiten, zu denen noch die Censur der politischen und in das jus publicum einschlagenden Schriften kam, nur mit Anspannung aller Kräfte aufkommen, was ihn aber besonders drückte, war, dass im Falle seiner Erkrankung oder seines Abganges die von ihm begonnenen Arbeiten stocken mussten und voraussichtlich Niemand am Platze sein werde, um sie in entsprechender Weise fortzuführen. Als er im Jahre 1753 um eine Remuneration ansuchte, machte er auf diese Gefahren aufmerksam und bat wenigstens um Enthebung von dem zeitraubenden Censoramte. Die Regierung genehmigte am 12. Jänner 1754 eine Remuneration von 500 fl., gieng aber auf den andern Wunsch des verdienten Mannes nicht ein. ⁵⁾ Was Lambacher befürchtet hatte, kam. Nach seinem Tode wurde die Bibliothek im Jahre 1780 an die kaiserliche Hofbibliothek verkauft und das Archiv neuerdings mit der Registratur vereinigt, ⁶⁾ es blieb in jedem Betracht ein todter Körper. Nur ausnahmsweise wurde es wissenschaftlicher Benützung zugänglich, und, wie das bei dem Mangel ständiger Ueberwachung nicht anders sein konnte, die Benützung bedeutete oft zugleich eine Entfremdung. In jenen Zeiten gieng das so wertvolle Copeibuch der Stadt, nachdem Kollar und Freysleben es benutzt hatten, verloren. Nicht weniger schädlich war es, dass das Archiv nicht in die Lage kam, die bei den einzelnen Aemtern befindlichen Bücher und Urkunden zu übernehmen; Rechnungen der Stadt, Steuerbücher, grosse Actenbestände und gewiss auch viele Urkunden sind in Folge davon verschollen. An diesem traurigen Ergebnisse, dessen Ausmass sich mit jedem Fortschritt in der Bearbeitung deutlicher erkennen lässt, kann es nur wenig ändern, dass auch in der Folgezeit der eine oder andere Registratursbeamte die geringe Musse, welche ihm die anstrengenden Aufgaben seines Amtes liessen, dem Archive zuwendete. Während eines Zeitraumes von sieben Jahren benützte der Registrator Mathias Josef Hochleiter seine freien Stunden, um mit Hilfe seines Sohnes «die von

¹⁾ Stadtarchiv, Alte Reg. 5/1744.

²⁾ Ebenda 1/1744.

³⁾ Ebenda 42/1745.

⁴⁾ Henckel erhielt schon am 11. März 1749 «wegen in gem. Stadt Archiv verrichter Arbeit pro Remuneratione 75 fl.» und trat am 1. April 1750 als Accessist in die städtische Kanzlei ein.

⁵⁾ Stadtarchiv, Alte Reg. 1/1754

⁶⁾ Lambacher ist nach Ausweis des Todtenprotokolls am 9. (nicht 10.) November 1774, Abends 11 Uhr, im 74. Lebensjahre an der Abzehrung in dem Neustädterhofe am alten Kienmarkt (Nr. 477 = Sternegasse 3) gestorben. Henckel starb, nachdem er am 1. August 1784 als Registrator in den Ruhestand getreten war, am 30. September desselben Jahres im 63. Lebensjahre.

dem löbl. Magistrate schon lange sehnlich gewünschte Ordnung des Archivs» durchzuführen. Wurde der Treffliche bei seiner Arbeit «von dem Bewusstsein erhoben, das Archiv der ersten Stadt in Deutschland aus seinem höchst verworrenen Zustand gezogen zu haben», so war doch schon er genöthigt, in seinem am 19. October 1808 erstatteten Berichte anzumerken, dass er sich «hiemit freilich kein so glänzendes Verdienst wie etwa durch Einrichtung eines Zeughauses erwerben konnte, welches der öffentlichen Beurtheilung ausgesetzt ist, dass aber der Nutzen in Absicht auf die Gerechtsamen des Magistrats und in Beziehung auf die vaterländische Geschichte Männern von Kenntniss nicht unbemerkt bleibt». Seine Hoffnung, für seine aufopfernde Thätigkeit, als deren Frucht uns ein schön geschriebener Index in sieben Foliobänden erhalten ist, eine entsprechende Belohnung zu erhalten, wurde nicht erfüllt.¹⁾ Achtzehn Jahre später wurde die erste provisorische Registratursadjunctenstelle dem Registranten Franz Tschischka verliehen, und damit erhielt der Mann Einfluss auf das Archiv,²⁾ dem wir nicht allein eine Geschichte der Stadt, sondern auch die zum Theile noch jetzt in Kraft bestehende Bearbeitung der Urkunden und Acten des städtischen Archivs verdanken. Tschischka beseitigte die ältere, wenig folgerichtige und bei der grossen Menge der Urkunden und Acten unbequeme Eintheilung, brachte die Bestände in eine leidliche chronologische Ordnung und fertigte Realindices an, die, wenn auch keineswegs vollständig, doch für die folgende Zeit das einzige archivalische Hilfsmittel blieben. Im Jahre 1844 wurden dem Archive die bisher im Grundbuchsamte befindlichen Urkunden einverleibt, auch die Benützung des Archivs zu wissenschaftlichen Zwecken wurde ermöglicht und gesteigert; es genügt in diesem Betracht an die Arbeiten Tschischka's, Schlager's, Feil's u. A. zu erinnern. Am 15. September 1847 übergab Tschischka das Archiv seinem Amtsnachfolger, dem Registratursdirector Posmek; unter diesem sowie unter seinem Nachfolger Slaup wurde dem historischen Werte des Archivs nur geringe Beachtung geschenkt.

Das neu erwachende Leben, welches seit der Constituierung des Gemeinderathes alle Zweige der städtischen Verwaltung durchströmte, brach endlich auch die Fesseln des Archivs. Mit Gemeinderathsbeschluss vom 8. Mai 1863 wurde die Trennung des Archivs von der Registratur verfügt, am 26. November desselben Jahres wurde die Stelle eines Archivars dem schon seit längerer Zeit mit der Anlage der seit 1856 bestehenden Bibliothek betrauten Karl Weiss verliehen, am 17. Jänner des nächsten Jahres erfolgte die Uebergabe an diesen und im April 1865 war das dem Archive zugewiesene neue Local fertiggestellt. Mit diesen Massnahmen war eine geordnete Verwaltung und die Nutzbarmachung der Archivalien für wissenschaftliche Zwecke eingeleitet, vor Allem aber war es nunmehr möglich, dass das Archiv jene zahlreichen Bücher und Acten aufnahm, welche bislang bei den einzelnen Aemtern zerstreut lagen. Am 20. Februar 1874 genehmigte der Gemeinderath, dass die im Stadtarchive vorhandenen, auf die Entwicklung der Bürgergemeinde Bezug habenden Urkunden und sonstigen handschriftlichen Aufzeichnungen nach einem vorgelegten Plane in einer den heutigen wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Form und in möglichster Vollständigkeit herausgegeben werden, ein Beschluss, der die Herausgabe der von J. A. Tomaschek bearbeiteten beiden Bände der Rechte und Freiheiten zur Folge hatte. Im Jahre 1880 wurden dem Archive die Urkunden, die Registratur, die Handschriften und Rechnungen des Bürgerspitals übergeben, doch mussten Acten und Amtsbücher einstweilen in einem hiefür gemieteten Local des Minoritenconvents in der Alserstrasse untergebracht

¹⁾ Stadtarchiv, Officiosa 6/1808. Hochleiter hatte den Archivbestand in sieben Abtheilungen zerlegt, diese aber nicht, wie das vorher üblich war, mit Buchstaben, sondern mit römischen Zahlzeichen bezeichnet. Ihnen entsprechen die sieben Bände der von ihm angelegten Verzeichnisse (Stadtarchiv, Rep. 124 N^o 1): I. Privilegien der Landesfürsten und Urkunden der Kaiser, Päpste und auswärtigen Fürsten; II. Vergleiche; III. Judicata; IV. Patenta, Ordnungen und Mixta; V. Handwerkssachen; VI. Stiftungssachen; VII. Ingedenksachen.

²⁾ Ebenda, Officiosa 8/1826.

werden. Am 7. Februar 1882 beschloss der Gemeinderath, das Personale der Bibliothek und des Archivs um zwei Custoden zu vermehren, deren Ernennung am 21. April erfolgte. Die ersten Jahre meines Wirkens im städtischen Dienste wurden durch die Anlage des alphabetischen und systematischen Katalogs der mir zur Bearbeitung zugewiesenen allgemeinen, historischen und belletristischen Abtheilung der Stadtbibliothek, die Ausarbeitung der dritten Auflage des Katalogs der Waffensammlung und die Theilnahme an den Arbeiten für die historische Ausstellung des Jahres 1883 ausgefüllt. Anlässlich der 1885 begonnenen Uebersiedlung der Sammlungen in das neue Rathhaus wurde mir die Aufsicht über die Archivbestände anvertraut und, da dieselben in einem provisorischen Raume untergebracht waren, zunächst die Reinigung und chronologische Ordnung der Urkunden, sowie die Bearbeitung der Handschriften in Angriff genommen. (Vgl. Verwaltungsbericht 1885, 134; 1886, 116.) Im October 1886 konnte endlich die Aufstellung in dem für das Archiv bestimmten Local des neuen Rathhauses vorgenommen werden. Anlässlich der Pensionierung des Archiv- und Bibliotheksdirectors Regierungsrathes Karl Weiss beschloss der Gemeinderath am 25. Juni 1889 die Abtrennung des Archivs von den anderen städtischen Sammlungen, womit die für die weitere Entwicklung unentbehrliche, selbständige Stellung dieses Amtes inaugurirt wurde.

Die nähere Beschäftigung mit dem reichen Urkundenbestande, dessen Umfang erst nach der bis zum Jahre 1500 vollständig durchgeführten chronologischen Ordnung richtig geschätzt werden konnte, liess den grossen Wert desselben für die wissenschaftliche Forschung, der er bisher nur im geringen Masse gedient hatte, erkennen und veranlasste mich, nach Abschluss der äusseren Ordnung dem wohlwöblichen Gemeinderathe am 23. April 1890 Vorschläge über die Bearbeitung und Verwertung der Urkunden zu unterbreiten und insbesondere die Herausgabe von Archivinventaren zu empfehlen. In Folge verschiedenartiger Hindernisse konnte erst am 9. August 1894 nach einem Referate des damaligen Stadtrathes Herrn Dr. Moriz Lederer ein Beschluss über diese Vorschläge erfolgen, durch den unter anderem auch die Absicht der Veröffentlichung von Inventaren unter Bewilligung entsprechender Mittel genehmigt wurde. Auf Grund einer Zuschrift des Wiener Alterthumsvereines vom 2. November d. J. gab der Stadtrath seine Zustimmung dazu, dass das zunächst zur Ausgabe vorbereitete Inventar der Originalurkunden innerhalb des von dem genannten Vereine geplanten Regestenwerkes in selbständigen Bänden erscheinen solle. Eine wesentliche Förderung erfuhr die Bearbeitung der Urkunden auch dadurch, dass durch Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Hans v. Friebeis dem Archivar auf die Dauer der Regestenbearbeitung und Veröffentlichung derselben der Kanzleiaccessist G. A. Ressel zugewiesen wurde. (Beirathsbeschluss vom 9. Jänner 1896.)

Auf Grund der mit dem Ausschusse des Wiener Alterthumsvereines getroffenen Vereinbarung wurde am 27. Februar 1897 mit dem Drucke des ersten Bandes begonnen. Bei dem grossen und im Ganzen einheitlichen Bestande an Originalurkunden, den das städtische Archiv besitzt, und bei der Absicht, das zu veröffentlichende Regestenwerk an Stelle eines Repertoriums verwenden zu können, war die Beschränkung auf die Originalurkunden des Hauptarchivs nothwendig und gerechtfertigt. Ueber den Wert der noch vorhandenen Einzelcopien, sowie der in verschiedenen Stadt- und Copialbüchern enthaltenen Abschriften wird sich eine feste Ansicht erst dann bilden lassen, wenn die Originalurkunden des städtischen Archivs verzeichnet sind. Die Originale des Bürgerspitalarchivs mussten aber zunächst ausser Betracht bleiben, da ihre Einverleibung in den Urkundenbestand des Hauptarchivs nicht zulässig war, ihre Publication daher einem besonderen Bande vorbehalten bleiben muss. Somit umfasst die mit diesem Bande begonnene Veröffentlichung die Originalurkunden des alten Bestandes, die dem Archive im Jahre 1844 zugewiesenen Urkunden des städtischen Grundbuchsamtes, endlich die Neuerwerbungen, unter denen ein grösserer Bestand von

Urkunden, welche aus dem Nachlasse Albert v. Camesina's angekauft wurden, besonders deshalb zu erwähnen ist, weil dieselben von Seite des Herrn Sectionsrates Dr. Karl Schrauf, dessen gütiger Vermittlung die Erwerbung derselben für das städtische Archiv zu danken ist, in sorgfältiger Weise registriert worden waren.

Waren Originale und Abschriften leicht zu trennen, so bereitete dagegen die Scheidung zwischen Urkunden und Acten grössere Schwierigkeiten. Tschischka und seine Vorgänger hatten beide zusammen belassen, bis zum Jahre 1539 war alles in Papierhüllen zusammengelegt, mit dem Jahre 1540 begann die Actenfasciculatur. Durch dieses Verfahren waren Urkunden sowohl als Acten schwerer Beschädigung ausgesetzt, namentlich die Siegel in steter Gefahr. Schon aus diesem äusserlichen Grunde musste die Sonderung beider vorgenommen und bis in die neueste Zeit durchgeführt werden. (Vgl. Verwaltungsbericht 1890—1893, p. 631). In der Uebergangszeit, in der sich die Abzweigung der Acten vollzieht, fehlt es nun vielfach an einem durchgreifenden Unterscheidungsmerkmale. Inhalt und äussere Form, die hiefür in Betracht kommen, decken sich nicht immer, und wenn auch im allgemeinen der letzteren der Vorzug einzuräumen ist, so wird man doch auf Fälle stossen, in denen die Zuthellung sowohl nach der einen als nach der anderen Seite möglich wäre. Im allgemeinen habe ich mich dahin entschieden, Auszüge und Abschriften aus Amtsbüchern, auch wenn sie besiegelt sind, den Acten zuzuweisen, welche in diesem Sinne mit dem Jahre 1382 beginnen. Briefe sind dagegen den Originalurkunden einverleibt worden, da grosse Bestände politischer und privater Correspondenz, wie sie sich in anderen Stadtarchiven finden, in unserer Sammlung nicht vorhanden sind. In Originaltranssumten oder Vidimationen enthaltene Urkunden sind in der Weise berücksichtigt, dass sie an ihrer zeitlichen Stelle eingereiht, aber nicht mit Nummern, sondern mit Buchstaben bezeichnet sind, jedem dieser Regesten ein Verweis auf das Transsumt beigegeben ist. Zwei Stücke, die mir erst nach dem Abschlusse der Regestierung bekannt geworden sind, wurden als 720^{bis} und 1857^{bis} eingestellt.

Für die zeitliche Abgrenzung des ersten Bandes empfahl sich am besten das Jahr 1411. Am 24. April war der vierzehnjährige Albrecht V. rechtlich der Vormundschaft der Vettern seines Vaters entwachsen, Anfangs Juni wurde er zu Eggenburg von den österreichischen Ständen anerkannt (vgl. n^o 1882) und in festlichem Aufzuge nach Wien geleitet. Am 3. Juni war Herzog Leopold IV. gestorben, und mit Urkunde vom 30. October hatte Kaiser Sigismund die Ansprüche der Herzöge Ernst und Friedrich auf die Fortdauer der Vormundschaft abgewiesen. (Herrgott, Mon. domus Austr. III, 1^b, 18 n^o 24.) War damit die Theilung des habsburgischen Hauses in drei Linien und die Begründung der selbständigen Landesherrschaft in Oesterreich ob und unter der Enns vollzogen, so bezeichnet das Jahr 1411 auch in der Geschichte unserer Stadt einen eingreifenden Abschnitt. Die Geschlechter, welche zu Ende des 13. Jahrhunderts und später unter der Regierung Rudolfs IV. aufgekommen waren, treten um diese Zeit aus dem öffentlichen Leben mehr und mehr zurück oder sind ganz ausgestorben. Die Vorgänge des Jahres 1408 bewirken namentlich in dieser Hinsicht eine weit reichende Verschiebung. Zu diesen inneren Gründen tritt dann als äusserer die Umbildung in der Ausstattung und dem Formular der Urkunden, welche sich gerade um diese Zeit deutlicher bemerkbar macht und in den folgenden Bänden berücksichtigt werden muss. Somit gestattete es die Wahl dieses Endjahres, in diesem Bande ein in seiner Hauptmasse einheitliches, formell und inhaltlich abgeschlossenes Materiale zu veröffentlichen, ein Umstand, der, wie sich zeigen wird, der Bearbeitung zu Gute gekommen ist und voraussichtlich auch der Benützung förderlich sein wird.

Im Ganzen sind in diesem Bande 1906 Regesten von Originalurkunden, 28 Regesten transsumierter Urkunden, zusammen 1934 Urkundenauszüge geboten, von denen bisher 444 Stücke, also nicht ganz ein Viertel, sei es vollständig, sei es im Auszuge veröffentlicht worden waren.

Es kann bei dem grossen Umfange des Bandes nicht versucht werden, an dieser Stelle die Bedeutung des in seiner Hauptmasse zum ersten Male der allgemeinen Benützung zugänglich gemachten Quellenstoffes auch nur in den flüchtigsten Umrissen zu beschreiben, ein Blick auf die Register dürfte am besten darüber belehren, durch wie viele Einzelheiten das städtische Leben der Vergangenheit nach den verschiedensten Richtungen aufgeheilt wird, und es genügt hervorzuheben, dass vornehmlich die Verfassungsgeschichte, die Bildung der Bürgergemeinde, ihr Verhältnis zum Landesfürsten, Topographie und Genealogie, sowie die Geschichte des Handels, privatrechtlicher, kirchlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Stadt durch diesen Band reichlich beleuchtet werden, dass aber über die Grenzen des städtischen Gebietes auch viele beachtenswerten Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Ortschaften und adeligen Familien geliefert werden, so dass der vorliegende Band geeignet sein dürfte, zur Ausfüllung jener Lücke, welche in der erzählenden Geschichtslitteratur von Ottokars Reimchronik bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts gelassen ist, das Seinige beizutragen.

Die Masse der zu bewältigenden Urkunden legte dem Bearbeiter die Pflicht möglichst einheitlicher und sparsamer Behandlung derselben auf. Auf welche Weise versucht worden ist, dieser ersten Anforderung zu genügen, möge in Kürze darzulegen mir gestattet sein. Von vorneherein wurde, wie bemerkt, für die Publication der Zweck eines Archivsverzeichnisses festgehalten, es musste daher die Nummer des Regests der Lagerungsnummer der Urkunde entsprechen. Ihr folgt die nach dem neuen Kalender umgerechnete Datierung. Als Jahresanfang wurde in der Regel die Weihnachtsepoche angenommen, doch wird in einzelnen Fällen auch die Neujahrsepoche verwendet. (Vgl. n° 1317, 1318, 1827.) Hinsichtlich der Handhabung des kirchlichen Festkalenders verweise ich auf das Verzeichnis der Fest- und Heiligtage (p. 433 ff.). Vigilia oder abend wurde stets als der dem Feste nächst vorhergehende Tag berechnet. Die der Datierung entbehrenden Stücke, durch die Bezeichnung «Nicht datiert» kenntlich gemacht, sind an der ihnen zukommenden Stelle eingereiht, soweit sich diese mit Sicherheit ermitteln liess, was in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle möglich war. Diejenigen Stücke, die sich näherer Feststellung entzogen, sind am Anfange jenes grösseren Zeitraumes, dem sie angehören, eingestellt.

Auf die aus Nummer und Datierung bestehende Ueberschrift folgt das Regest. Ein demselben vorgesetzter * zeigt an, dass die Urkunde in lateinischer Sprache abgefasst ist.

Die Wiedergabe des Inhaltes erforderte selbstverständlich die grösste Aufmerksamkeit, da verschiedenen Anforderungen, die sich zum Theile widersprechen, Genüge zu leisten war, Vollständigkeit, Knappheit, Klarheit vereinigt werden sollten. Zunächst wurden alle formelhaften Theile, sowie stets wiederkehrende Angaben weggelassen oder zum mindesten sehr eingeschränkt. In dem Gebiete des bayrischen Eherechtes bei jedem Kaufe oder Verkaufe die gesammte Hand der Ehegatten, das Verfangenschaftsrecht der Erben zu erwähnen, war überflüssig, ebenso wurden die stets wiederkehrenden üblichen Termine bei Burgrechten (St. Georg, Michael, Weihnachten) oder Grundrechten (St. Michael und St. Martin), der Vorbehalt der Umwechslung eines Burgrechts gegen ein anderes, der Vorbehalt des Ablösungsrechtes innerhalb eines Jahres, sowie die Vorbehalte über die processuale Behandlung des versessenen Burgrechtes, die Bürgschaftsclausel nur dann berücksichtigt, wenn in diesen Formeln eine erwähnenswerte thatsächliche Angabe enthalten oder eine Abweichung von dem üblichen Formular zu verzeichnen war. Die Verwendung des Cursivdruckes gestattete, das Gerippe der Urkunde hervortreten zu lassen und durch den Antiquadruck die dieser im Wortlaut entnommenen Stellen zu kennzeichnen. Die Uebersicht über längere Regesten, namentlich von Testamenten, wurde durch Eintheilung derselben mit Hilfe von Buchstaben und Zahlen erleichtert. Es war mein Bestreben, das Schema der Urkunde auch in dem Regest zum Ausdruck zu bringen, doch wurde, um schleppende Schachtelsätze zu ver-

meiden, das Hauptgewicht in der Regel nicht auf die Beurkundung, sondern auf das Rechtsgeschäft gelegt, dieses durch das Prädicatsverbum des Hauptsatzes hervorgehoben. War Gleichmässigkeit der Regesten gleichartiger Urkunden geboten, so musste doch jeder Zwang vermieden werden, und es war daher nicht zulässig, ein einheitliches Schema, in das die Urkunden eingepresst werden, aufzustellen, Verschiedenheiten in den Regesten weisen also auch auf Unterschiede in der Fassung der Urkunden hin, insbesondere ist die in der Urkunde gewählte Reihenfolge ihrer Bestandtheile auch im Regest beibehalten. Um Missverständnissen vorzubeugen, bemerke ich, dass sich die in einem Relativsatze angeschlossene Belastung mit Gülten, sofern nicht Anderes bestimmt gesagt ist, immer auf das eigentliche Object des Rechtsgeschäftes, nicht aber auf die zur Begrenzung angegebenen Nachbarobjecte bezieht. In der Angabe der Gülten, die ich beibehalten habe, da sie für die Schätzung des Kaufwertes der belasteten Güter in Rechnung zu ziehen sind, werden die Namen der Grund-, Burg- und Bergherren, wenn diese schon vorher genannt sind, nur dann angegeben, wenn entweder mehrere Gältinhaber vorkommen oder durch die Nennung ein Missverständnis ausgeschlossen werden musste. War ich bestrebt, alle in der Urkunde enthaltenen Orts- und Personennamen auch im Regest zu bringen, so schien dies doch eine überflüssige Raumverschwendung bei geringfügigen Angaben, so z. B. bei der Aufzählung zahlreicher Holden in Ortschaften, welche ausserhalb des jetzigen Gemeindegebietes liegen. Personen- und Ortsnamen sind in der Form der Urkunde beibehalten, eine Erklärung der Ortsnamen ist, soweit sie möglich war, im Namenregister (p. 482 ff.) geboten. Bei den Wertangaben ist die übliche Anführung der Wiener Münze weggelassen, dagegen ist die alte Form der subtractiven Angabe mit «an» beibehalten, wobei zu bemerken ist, dass unter der abzuziehenden Zahl, sofern nicht eine andere Wertbezeichnung sich findet (z. B. n° 159), Pfennige zu verstehen sind. Die aus der Urkunde mitgetheilten Stellen schliessen sich an diese genau an, doch wurden, um das Lesen und Verständnis der Regesten zu erleichtern, gewisse Vereinfachungen vorgenommen; *u* ist nur vocalisch, *v* und *w* werden nur consonantisch verwendet, das für *s* oder *ss* vorkommende *z* wurde in den meisten Eigennamen durch *z*, in anderen Worten und in häufig gebrauchten Vornamen, wie z. B. Elsbeth, durch *s* oder *ss*, — *j*, wo es sicher statt *i* steht, durch dieses ersetzt.

Auf die Inhaltsangabe folgt die Anführung der Zeugen oder der Siegler, beziehungsweise beider, in der Folge der Urkunde. Wenn eine Urkunde nur von dem oder den Ausstellern besiegelt ist, wurde dies in der Regel ebensowenig besonders hervorgehoben, wie wenn der Aussteller des Siegels entbehrt. Die Anführung der Siegler geschah, um die Namensformen nicht willkürlich zu verändern, möglichst in der grammatikalischen Fassung der Urkunde, bei grösserer Anzahl wurde die Folge derselben durch Ziffern ersichtlich gemacht.

Ganz besondere Rücksicht erheischte die Behandlung der nunmehr folgenden Datierungsformel. Da in einer grossen Zahl von Urkunden gleichartige Formeln vorkommen, war es möglich und nothwendig, sie zu kürzen. Vollständig wiedergegeben sind die lateinischen und gemischten Formeln, die Datierungen der kaiserlichen und landesfürstlichen Urkunden, endlich alle Formeln, welche in irgend einem Punkte von den im Folgenden zu besprechenden Hauptformen abweichen. Die Datierungen der übrigbleibenden Stücke lassen sich in zwei grosse Gruppen scheiden, je nachdem die Formel als Hauptsatz der Bekräftigungsformel folgt oder mit dieser in relative Verbindung gebracht ist. In diesen Hauptgruppen kann man insoferne eine weitere Scheidung vornehmen, als die Jahreszahl entweder in einem Adverbialsatz umschrieben oder als adverbiale Bestimmung eingesetzt ist.

Wir erhalten also folgendes Schema:

Formel Ia. Der (dirre, dieser) brief (prief) ist gegeben (geben, gegewen) (ze —), do (da) von (van) Christes (Krists, gotes) geburt (geburt, gepurt, gepurde, burth,

purth) waren ergangen (hergangen, sint gewesen) — jar darnach in dem — jar, an (des) —

Formel Ib. Der brief ist gegeben (ze —) nach Christes geburt (über) — jar, darnach in dem — jar, an (des) —

« IIa. Der geben ist (ze —), do u. s. w.

« IIb. Der geben ist (ze —) nach u. s. w.

Wie sich die einzelnen Urkunden auf diese Formeln vertheilen, geht aus folgender Uebersicht hervor:

Ia.

25—27, 36, 42, 43, 48—49a, 51—57, 59, 60, 63, 64, 69, 71, 73, 74—78, 80, 81, 84, 90—92, 103, 104, 107, 108, 113, 120, 123, 127, 128, 132, 134, 152, 161, 186, 293, 325, 442, 501, 531, 1199, 1736.

Ib.

50, 58, 61, 62, 65—67, 79, 82, 83, 85—89, 96, 97, 99, 100, 102, 105, 106, 109—112, 114—119, 121, 122, 124, 125, 126, 129—131, 133, 137—139, 141, 142, 144, 145, 148—151, 153—157, 159, 160, 162, 163, 165—170, 172—175, 178—185, 187, 188, 190—197, 199—202, 204—209, 212—220, 222—242, 244, 245, 247—258, 261—268, 272, 273, 275—279, 281, 283—287, 289—292, 294, 295, 297—303, 305, 306, 308—316, 319, 323, 324, 326—332, 336, 337, 339—343, 345—356, 358—361, 363—367, 369—376, 380, 381, 383, 384, 386—397, 399—412, 414—427, 429—431, 433, 435, 436, 438—441, 443—449, 451—460, 467—476, 478—491, 494—497, 499, 502—505, 507—512, 519—527, 530, 532, 534, 536, 538—544, 546, 547, 550—554, 556, 558—561, 563—565, 567—574, 576—584, 587—591, 594, 596—601, 603—608, 610—620, 622, 624, 626, 627, 629, 630, 632, 634, 635, 638—641, 644, 645, 647, 649, 650, 652—656, 660, 662, 664—670, 673—676, 681, 682, 684, 685, 687—698, 700—705, 707, 708, 714—716, 718—721, 723, 724, 726, 728—733, 735, 737, 739, 741, 747—752, 754—760, 762, 764, 766—778, 782, 784—788, 791, 792, 794, 795, 798—800, 804—811, 815, 818, 820—823, 827, 828, 830, 834, 839, 840, 845, 847—849, 854, 856, 857, 866—869, 871, 872, 874—876, 878—881, 884, 886—891, 894, 895, 898, 904, 911, 912, 916, 921, 922, 925—927, 930, 932, 933, 936—939, 941, 943, 946, 947, 950, 952, 955, 957, 962, 963, 965, 966, 969—971, 974, 976, 977, 980, 981, 983—987, 989, 990, 994—997, 1001, 1011—1022, 1024, 1028, 1030, 1043, 1045, 1047—1053, 1061, 1064, 1065, 1071—1073, 1079, 1081—1083, 1085, 1086, 1088, 1090, 1091, 1098, 1101, 1103—1105, 1108—1110, 1115—1119, 1122, 1123, 1129—1132, 1134—1136, 1149—1151, 1157, 1167—1169, 1172, 1175, 1176, 1181, 1187, 1189, 1191, 1192, 1196, 1198, 1203, 1204, 1207, 1208, 1210, 1211, 1213, 1223, 1227, 1228, 1230, 1232—1234, 1238, 1241, 1245—1247, 1250, 1254, 1256, 1258, 1260, 1264, 1266, 1269, 1270, 1272, 1275, 1282, 1284, 1285, 1289, 1293, 1294, 1297—1301, 1308, 1310, 1314, 1323, 1328—1330, 1339, 1341, 1351, 1353, 1354, 1356, 1362, 1367, 1371, 1374, 1375, 1385, 1386, 1396, 1403, 1404, 1406, 1409, 1411—1414, 1416, 1419, 1421, 1422, 1426, 1431, 1434—1436, 1441, 1442, 1444, 1463, 1465, 1472, 1473, 1478, 1480, 1483—1485, 1489, 1490, 1496, 1498, 1499, 1507, 1508, 1510, 1511, 1513, 1515, 1516, 1524, 1529, 1531, 1533, 1541, 1549, 1552, 1558, 1560, 1563, 1565, 1567, 1569, 1572, 1576, 1581, 1590, 1591, 1599, 1600, 1601, 1602, 1612, 1615, 1617—1620, 1627, 1631, 1633, 1638, 1645, 1648, 1650, 1661, 1679, 1686—1688, 1690, 1707, 1709, 1723, 1726, 1727, 1729, 1733, 1735, 1744, 1746, 1752, 1754, 1759, 1761, 1762, 1768, 1770, 1774, 1777, 1778, 1782, 1783, 1787, 1792, 1800, 1802, 1804, 1812, 1813, 1820, 1844, 1845, 1870, 1875, 1883.

IIa.

344, 852 a.

IIb.

146, 260, 274, 294 a, 296, 304, 307, 317, 321, 338, 368, 385, 557, 562, 575, 586, 740, 744, 746, 765, 789, 790, 793, 796, 801, 802, 803, 814, 817, 825, 831—833, 835, 836, 841, 843, 844, 846, 850, 852, 855, 860—865, 873, 885, 892, 893, 896, 897, 899, 900, 910, 911, 913—915, 918—920, 923, 928, 940, 944, 948, 949, 960, 961, 964, 967, 968, 972, 975, 982, 991—993, 999, 1000, 1009, 1010, 1017, 1025—1027, 1031, 1033, 1036, 1037, 1040, 1042, 1046, 1054, 1056—1060, 1062, 1063, 1066, 1068—1070, 1074, 1075, 1077, 1078, 1080, 1084, 1087, 1089, 1092, 1093, 1094, 1096, 1097, 1099, 1102, 1106, 1107, 1111—1114, 1120, 1121, 1127, 1128, 1130, 1137—1144, 1146—1148, 1152—1154, 1156, 1158, 1159, 1162, 1163, 1166, 1170, 1171, 1173, 1174, 1177, 1178, 1182, 1183, 1185, 1186, 1188, 1190, 1194, 1195, 1197, 1200—1202, 1205, 1206, 1209, 1212, 1214, 1216—1221, 1225, 1229, 1235—1237, 1239, 1240, 1243, 1244, 1251—1253, 1255, 1257, 1261, 1262, 1267, 1268, 1273, 1274, 1276—1279, 1281, 1283, 1286—1288, 1290, 1291, 1296, 1303—1307, 1309, 1312, 1315, 1320, 1331, 1332, 1335, 1337, 1340, 1343, 1346, 1348—1350, 1357, 1359, 1361, 1363, 1364, 1366, 1368, 1369, 1372, 1373, 1376—1378, 1381, 1384, 1389—1392, 1395, 1397, 1398, 1401, 1405, 1407, 1408, 1410, 1417, 1418, 1420, 1424, 1427, 1428, 1430, 1433, 1437, 1443, 1447, 1452—1454, 1464, 1467, 1469, 1470, 1476, 1477, 1481, 1486, 1494, 1495, 1500—1503, 1506, 1509, 1512, 1514, 1517, 1519—1523, 1525—1528, 1530, 1532, 1534—1540, 1542—1544, 1546—1548, 1550, 1553, 1556, 1557, 1559, 1562, 1564, 1566, 1570, 1573—1575, 1577, 1579, 1580, 1582, 1584—1587, 1589, 1592, 1593, 1595—1598, 1603, 1604, 1606—1609, 1613, 1614, 1616, 1622—1624, 1626, 1628—1630, 1632, 1635, 1636, 1639, 1640, 1642—1644, 1651, 1652, 1654, 1656, 1657, 1659, 1663, 1664, 1666, 1668, 1671, 1673, 1674 a, 1675, 1676, 1678, 1680—1684, 1695, 1696, 1704, 1706, 1710—1712, 1714, 1721, 1724, 1725, 1728, 1732, 1742, 1745, 1748—1751, 1753, 1755, 1757, 1760, 1763, 1769, 1771, 1772, 1776, 1780, 1781, 1784, 1785, 1788, 1789, 1797, 1809, 1815, 1822, 1828, 1840—1842, 1849, 1850, 1852—1855, 1864—1866, 1869, 1898, 1899.

Feste und unbedingt giltige Grundsätze für die Verwendung der Formeln I und II lassen sich nicht ableiten. Formel Ia ist jedenfalls die älteste, wird auch späterhin als die feierlichere in einzelnen Fällen verwendet und hält sich länger auf dem Lande, während sie in städtischen Urkunden schon um das Jahr 1325 durch die kürzere Fassung Ib verdrängt wird. Diese herrscht längere Zeit ganz allein, erfährt aber von dem Jahre 1345 an Einschränkung durch Formel II, welche in den landesfürstlichen Urkunden aufkommt (n° 98, 136, 140, 143, 177, 198, 203, 210, 211, 221, 282, 288, 318, 322, 461, 463, 533, 535, 555, 625, 628, 631, 642, 646, 709, 727, 734, 736, 739 b, 781, 837, 851, 853, 1038, 1224, 1321, 1325, 1326, 1344, 1667), in denen sie auch häufiger in ihrer volleren Form (IIa) verwendet wird, und von wo aus sie in die adeligen, städtischen und bürgerlichen Urkunden vordringt. Da sie in diese erst in einer Zeit aufgenommen wird, in der Formel Ia bereits durch Ib verdrängt war, so wird IIa nur selten gebraucht. Um so häufiger kommt IIb zur Verwendung. Wenn auch in vielen Fällen Ib und IIb anscheinend ganz willkürlich gebraucht werden, so lässt sich doch insofern eine gewisse Regelmässigkeit nicht verkennen, als IIb mit Vorliebe dann angewendet wird, wenn die vorhergehende Bekräftigungsformel durch ihre Fassung zur relativen Anknüpfung der Datierungsformel auffordert. Dies geschieht vor allem dann, wenn der Aussteller oder bei mehreren einer derselben nicht selbst siegelt, in welchem Falle die Siegelankündigung mit einer besonderen, die Verbindlichkeit des nicht siegelnden Ausstellers hervorhebenden Clausel schliesst. Die Fassung dieser Clausel ist ziemlich gleichmässig: n° 796 «wir verpinden uns auch mit unsern treuen under den egenanten insigeln, alles das stet ze haben und ze laisten, das

vor an dem brief geschriben stet, der geben ist —»; n° 1785 »darunder ich mich verpind mit meinen treuen an geverde, alles das stet ze haben, das vor an dem brief geschriben stet, der geben ist —»; n° 317, 1273 «und wand ich egenanter — nicht aigen insigel han, verpint ich mich (mit mein treun an geverd) under den vorgebanten insigeln, alles das stet zu haben und zu laisten, das vor an disem (dem) prief geschriben stet, der gegeben ist —»; n° 923 «und wand ich . . . meins aigens insigils nicht gehalten mochte, so vergich ich des egenanten spruchs under den obgenanten insigeln in der weise, als vor an dem brief geschriben stet, der geben ist —»; n° 1338 «darunder ich mich verpunden han, alles das staet zu haben und zu laisten, das vor an disem prief geschriben stet, der gegeben ist —». Aehnliches tritt des öfteren ein, wenn nach dem Siegel des Ausstellers das städtische Grundsiegel oder das Siegel eines Grund- (Berg-)Herrn angekündigt und die Bitte des Ausstellers um Mitbesiegelung erwähnt wird, wie z. B. in n° 1141 «und mit der stat grunt insigel ze Wienn, das der rat der stat daselbens zu einer waren bestetigung des vorgeschriben chaufs durich meiner fleissigen pet willen an den brief gehangen hat, der geben ist —». Ist durch zahlreiche Urkunden die geschilderte Norm als giltig erwiesen, so hat man sich doch sehr oft nicht an sie gehalten. Die Verbindlichkeitsclausel fehlt oft, auch wenn der Aussteller nicht siegelt, dann tritt Formel Ib in ihre Rechte (z. B. n° 326, 337, 342, 374, 415, 1783), aber auch wenn die Clausel ordnungsgemäss eingeschaltet ist, wird diese beliebte und allgemeine Formel verwendet (z. B. n° 373, 561, 703, 795, 1282), umgekehrt wird Iib dann gesetzt, wenn der Aussteller siegelt oder die Clausel fehlt, es lässt sich in diesen Fällen der Versuch einer Annäherung an das Formular der landesfürstlichen Urkunden erkennen.

Eine dritte, kürzere, mit «Geben» eingeleitete Formel ist ebenfalls zuerst in den landesfürstlichen Urkunden aufgebracht worden,¹⁾ wird dann aber auch in anderen, namentlich in Briefen und Quittungen verwendet.²⁾

Neben diesen Formeln, welche den mit Datum eingeleiteten lateinischen entsprechen, finden sich vereinzelt solche, in denen das Wort Actum wiedergegeben ist, so in n° 93, 95, 243, 246, 260, 500, 515, 742, 743, 753, 1023, 1271, 1672, 1857^{bis}, 1902, 1903a.

Wie bemerkt, werden dieselben Formeln in landesfürstlichen und privaten Urkunden verwendet, doch besteht darin ein Unterschied, dass in den ersteren die Tagesbezeichnung unmittelbar auf die Ortsangabe folgt, während sie in den bürgerlichen Urkunden am Schlusse der Datierung steht. Selbstverständlich hat man auch diese etikettmässige Unterscheidung nicht immer beachtet, namentlich aber ist in der vorhererwähnten dritten Formel die Tagesbezeichnung häufig mit der Ortsangabe verbunden worden. Jene Datierungen, die sich in das vorbezeichnete Schema einfügten, sind nun in der Weise gekürzt,

¹⁾ n° 378, 382, 398, 428, 437, 450, 465, 466, 477, 512, 514, 516—518, 585, 590a, 592a, 621, 633, 636, 637, 648, 651, 657, 658, 661, 676a—677a, 679, 689a, 699, 711, 712, 722, 733a, 739a, 761, 779, 780, 783, 787, 812, 813, 819, 824, 829, 842, 858, 859, 870, 877, 883, 908, 909, 924, 935, 973, 978, 1034, 1035, 1039, 1067, 1076, 1165, 1172a, 1184, 1193, 1199a, 1226, 1231, 1264a, 1302, 1311, 1324, 1327, 1333, 1334, 1336, 1342, 1352, 1355, 1358, 1360, 1365, 1370, 1380, 1382, 1383, 1388, 1393, 1394, 1400, 1415, 1439, 1440, 1474, 1475, 1482, 1504, 1551, 1554, 1578, 1588, 1605, 1621, 1649, 1653, 1655, 1658, 1662, 1665, 1669, 1670, 1722, 1730, 1731, 1737, 1740, 1741, 1764, 1766, 1767, 1803, 1805, 1807, 1808, 1814, 1821, 1823, 1824, 1829, 1843, 1846, 1856, 1857, 1887, 1897.

²⁾ n° 280, 462, 478, 710, 738, 745, 826, 882, 885, 907, 917, 931, 945, 956, 988, 998, 1007, 1029, 1032, 1041, 1044, 1095, 1100, 1124—1126, 1145, 1179, 1215, 1222, 1248, 1249, 1263, 1295, 1313, 1317—1319, 1322, 1338, 1347, 1399, 1450, 1451, 1455—1461, 1466, 1468, 1479, 1488, 1491, 1497, 1505, 1555, 1561, 1583, 1594, 1610, 1625, 1634, 1637, 1646, 1647, 1674, 1685, 1689, 1691—1694, 1697—1703, 1705, 1708, 1713, 1715, 1716—1720, 1734, 1739, 1743, 1756, 1758, 1765, 1775, 1779, 1786, 1790, 1791, 1794—1796, 1806, 1810, 1811, 1816, 1819, 1825, 1826, 1831—1836, 1838, 1847, 1848, 1851, 1858—1863, 1868, 1872—1874, 1876—1881, 1884—1886, 1888, 1891—1894, 1896, 1900, 1901, 1903.

dass die formelmässigen Bestandtheile weggelassen, in der Regel nur der Ausstellungsort und die Tagesbezeichnung wiedergegeben sind. Die Jahreszahl wurde nur dann berücksichtigt, wenn sie von dem jetzigen Gebrauche abweicht. Die ausgeschriebenen Jahreszahlen deutscher Formeln wurden unter Beibehaltung der urkundlichen Fassung durch arabische Ziffern ersetzt, welche in den Datierungen der Urkunden mit einer einzigen Ausnahme (n^o 1265) nicht verwendet werden. Auf die Datierungsformel folgen in einzelnen Fällen noch Kanzleivermerk und Adresse; der Wortlaut der letzteren ist aber vom Jahre 1400 an nur dann eingestellt, wenn er in irgend einer Beziehung von Interesse ist, anderenfalls ist die Adresse in die Fassung des Regests einbezogen.

Auf das Regest folgen in besonderem Absatze die auf das Aeussere der Urkunden bezüglichen Angaben. Da mit Ausnahme der durch die vorgesetzten Buchstaben kenntlich gemachten vidimierten Urkunden in der Nummernfolge nur Originalurkunden registriert sind, so konnte von der jedesmaligen Angabe «Original» abgesehen werden, ebenso wurde nicht besonders erwähnt, dass die Urkunde auf Pergament geschrieben ist, wohl aber wurden die Papierurkunden (erste n^o 621) durch das am Anfange dieses Absatzes stehende Wort «Papier» hervorgehoben. In der Regel steht also an der Spitze dieses Absatzes die Angabe über die Siegel. Von einer näheren Beschreibung derselben an dieser Stelle musste mit Rücksicht auf ihre grosse Zahl Abgang genommen werden. Dagegen waren jene Besonderheiten, welche die Siegel der einzelnen Urkunden aufweisen, schon hier hervorzuheben. Die normalen Eigenschaften, an Pergamentstreifen anhangend, rund und in ungefärbtem Wachse geprägt, sind in der Regel nicht besonders vermerkt, sie sind als selbstverständlich im Einzelfalle zu ergänzen, dagegen wurde angegeben, ob ein Siegel in irgend einer Beziehung von dieser Norm abweicht, ob es beschädigt oder abgerissen ist oder ganz fehlt. Bei der Angabe der Farbe wurde unterschieden, ob die Siegelplatte auf ungefärbtem Körper aufgelegt (u. K.) oder in ungefärbter Schale (u. Sch.) eingeprägt ist, grün u. K. bedeutet also grünes Wachs auf ungefärbtem Körper, roth u. Sch. roth in ungefärbter Schale. Rücksiegel sind nur bei landesfürstlichen, bischöflichen, Abts- und Amtssiegeln erwähnt, nicht aber bei bürgerlichen und städtischen Urkunden; für diese genügt es, auf das Verzeichnis der Sieglere zu verweisen, in dem auch die Rücksiegel entsprechende Beachtung gefunden haben. Bei kaiserlichen, landesfürstlichen und städtischen Urkunden ist ein Hinweis auf die Art des Siegels, beziehungsweise auf eine Abbildung gegeben, da in diesem Falle das Siegel vielfach einer besonderen Urkundenart entspricht. Sind an einer Urkunde mehrere Siegel angebracht, so wurden sie numeriert, eine Verschiebung der thatsächlichen Folge gegenüber der Ankündigung ist besonders hervorgehoben (z. B. n^o 193). Namen, die sich auf den Pergamentstreifen der Siegel finden, wurden an dieser Stelle berücksichtigt. An die Siegelauflistung schliessen sich nöthigenfalls noch andere Angaben; so wird vom Jahre 1360 an die durch Einschnitt erfolgte Cassierung von Urkunden (vgl. n^o 1657), die zumeist mit dem Abschneiden oder Abhacken einer Seite eines oder mehrerer Siegel verbunden ist, angemerkt. In diesem Absatze sind auch jene Indorsate, welche in irgend einer Beziehung Aufschluss zu gewähren vermögen, sowie die auf der Rückseite der Urkunden angebrachten Kanzlei- und Registraturvermerke untergebracht. Bei Papierurkunden wurde auch das Wasserzeichen des Papiers, und zwar, wenn die Bestimmung möglich war, mit Hinweis auf Briquet, Papiers et Filigranes (Genève 1888) und Keinz, Wasserzeichen des 14. Jahrhunderts (München 1895) angegeben.

Auf diesen Absatz folgt gegebenen Falles ein zweiter, in dem jene Stellen angegeben sind, an denen die betreffende Urkunde, sei es im Wortlaute oder im Regest, bereits bekanntgemacht worden ist. Hinsichtlich dieser Rubrik habe ich einen Vorbehalt zu machen. Schon seit langem gehört es zu den Arbeiten des städtischen Archivs, ein Verzeichnis der bisher durch den Druck veröffentlichten, auf die Geschichte der Stadt bezüg-

lichen Urkunden anzulegen. Diese Arbeit konnte selbstverständlich weder auf die Urkunden des städtischen Archivs, noch hinsichtlich der Zeit beschränkt werden, da eine wiederholte Durchsicht derselben umfangreichen Werke einen unverantwortlichen Zeitverlust bereiten würde. Nicht geringer wird die Schwierigkeit durch die willkürliche und unzuverlässige Art, in der die Urkunden vielfach benutzt und wiedergegeben worden sind, infolge deren die Einreihung mancher zu falschen Jahren oder Tagen angesetzten Drucke oder kaum verständlichen Regesten an ihrer rechten Stelle oft erst nach Durcharbeitung des ganzen Materiales und mit Hilfe der Indices möglich ist. Da ausserdem bis zum Jahre 1890 nur eine verhältnissmässig geringe Zahl von Urkunden bekanntgemacht worden war, so ist auch der wissenschaftliche Ertrag dieser Arbeit nicht sehr gross. War sie also zu Beginn des Jahres 1897 noch nicht abgeschlossen und wird es noch einiger Zeit bedürfen, sie zu Ende zu bringen, so schien es mir nicht gerathen, ihretwegen den Druck dieses ersten Bandes noch weiter hinauszuschieben. Es werden also für diese Rubrik Nachträge zu erwarten sein, doch glaube ich, wenigstens die vollständigen Drucke der in diesem Bande registrierten Urkunden in der Hauptsache berücksichtigt zu haben. Eine andere Einschränkung war durch die Art der Wiedergabe mancher schon von anderen benützten Urkunden nöthig geworden. Blosser Citate, Erwähnungen etwa eines Namens oder einer Localität, kurze Auszüge, welche den Inhalt der Urkunde nicht mit der nothwendigen Sicherheit angeben, endlich Regesten und Citate bereits gedruckter Urkunden konnten nicht berücksichtigt werden, ohne die Arbeit ins grenzenlose auszudehnen. Eine Ausnahme wurde nur hinsichtlich der von Leopold Fischer S. J. herausgegebenen «Brevis Notitia Urbis Vindobonae» gemacht (citirt nach der 2. Ausgabe, Bd. 1—4 (1767—1770), Suppl. Bd. 1 (1771), 2 (1772), 3 (1775), ebenso wurden Comesina's «Regesten zur Geschichte des St. Stephansdomes» (citirt als «Comesina Regesten» nach der Sonderausgabe vom Jahre 1874) vollständig berücksichtigt. Die Ableitung eines Druckes aus dem andern wurde in der üblichen Weise durch ein Gleichheitszeichen angedeutet (vgl. z. B. n° 781). Im allgemeinen habe ich die Provenienzangaben der einzelnen Drucke so wiedergegeben, wie ich sie vorfand, nur die in den beiden Bänden der von Tomaschek herausgegebenen «Rechte und Freiheiten» gebotenen, oft unzuverlässigen Quellenangaben mussten richtiggestellt werden. Die abgekürzten Titel sind allgemein verständlich, eine Uebersicht der benützten Schriften wird nach Abschluss der Arbeit, bei der das Archiv stete, schon an dieser Stelle mit besonderem Danke zu erwähnende Unterstützung von Seite der Direction und der Herren Beamten der Wiener Stadtbibliothek gefunden hat, in einem der späteren Bände gegeben werden.

Die Nutzbarmachung der grossen Menge vielartiger Angaben, die auf einen engen Raum zusammengedrängt sind, konnte zunächst nur durch die Register erfolgen. Sollte die nothwendige bequeme Uebersicht über das reiche Materiale ermöglicht werden, so war eine Theilung der Verzeichnisse nach Namen und Sachen geboten, und andererseits mussten Zusammenstellungen, wie sie auf Grund des im Ganzen einheitlichen und zeitlich geordneten Stoffes angelegt werden konnten, ebenfalls unter den Registern Platz finden. Ueber die Einrichtung der einzelnen Verzeichnisse unterrichtet die jedem beigegebene Einleitung, an dieser Stelle will ich nur über den Zweck und den Zusammenhang der verschiedenen Register das Nothwendigste ausführen. Die Fest- und Heiligennamen in dem allgemeinen Namenregister zu berücksichtigen, hätte eine vielen unerwünschte Belastung dieses Verzeichnisses zur Folge gehabt. Sie ganz unter den Tisch fallen zu lassen, schien mir aber doch nicht gerathen, da die grosse Anzahl (1849) der Festdatierungen Aufschlüsse über den provinzialen, praktischen Gebrauch des kirchlichen Festkalenders gewährt und auch manchen Beitrag in culturgeschichtlicher Beziehung zu bieten vermag. Ausserdem schien es mir wünschenswert, nicht allein die von mir bei der Umrechnung befolgten Grundsätze zu rechtfertigen, sondern auch eine Norm für die weitere Bearbeitung an die Hand zu geben.

Aus diesen Gründen habe ich mich entschlossen, an die erste Stelle ein Verzeichnis der zu Zeitangaben verwendeten Fest- und Heiligtage zu setzen. In gleichem Sinne sollten in dem Verzeichnisse der Siegler die in erster Linie für den Sphragistiker wertvollen Angaben zusammengestellt werden; bei der grossen Zahl der beschriebenen Siegel darf angenommen werden, dass dieses Verzeichnis nicht allein der ämtlichen Arbeit und der localen Forschung, sondern der Siegelkunde im allgemeinen nützlich und dienlich sein wird. Stellen diese beiden Verzeichnisse eine Entlastung und Ergänzung des Namenregisters dar, so war bei diesem das Hauptaugenmerk auf die Topographie der Stadt und des Landes, sowie auf die Genealogie der Wiener Bürgergeschlechter gerichtet, namentlich in letzterer Hinsicht waren eingehende, vielfach über den Rahmen dieses Bandes hinausreichende Forschungen anzustellen; es genüge, in diesem Betracht auf die Artikel: Poll, St. Pölten, Poltz, bei dem Brunnen, Tierna, Eslarn, Viedung, Flushart, Greif, Kienmarkt, Chrannest, Leitner, Naezeuger, Reicholf, auf der Säule, Schemnitz, Schuechler, Schützenmeister, Swaeml, Urbetsch, Wenig, Würfel, aufmerksam zu machen. Die Zusammenstellung der auf Wien bezüglichen topographischen Angaben leitet uns zu dem Sachregister und Glossar hinüber, aus welchem die Verzeichnisse der Wiener Bürger, der städtischen und landesfürstlichen Amtleute und Würdenträger, sowie die Zusammenstellungen über die einzelnen Handwerke und Berufe hervorzuheben sind.

In den Nachträgen und Berichtigungen, auf die ich besonders aufmerksam mache, sind etliche Fehler und Unebenheiten, wie sie sich bei der Registerarbeit herausstellten, beseitigt, die mir nachträglich bekannt gewordenen Drucke und Siegelabbildungen verzeichnet. Durch das gütige Entgegenkommen des Herrn Custos Dr. Heinrich Zimmermann konnte ich für diesen Zweck die ersten Bogen des zweiten Bandes der vom Altertumsvereine herausgegebenen «Geschichte Wiens» verwerten.

Glaube ich, mit diesen Bemerkungen erschöpft zu haben, was dem Benützer des Bandes zu seiner Handhabung nöthig ist, so erübrigt mir noch die Erfüllung einer angenehmen Pflicht. Gelehrte Arbeit von solchem Umfange zu leisten, ist dem Einzelnen doch nur durch die Unterstützung Anderer möglich, diese an jeder Stelle gefunden zu haben, nicht der geringste Lohn seiner Thätigkeit. Vor Allem gebührt aufrichtiger Dank dem Ausschusse des Wiener Altertumsvereines, der das Erscheinen des Bandes in seiner vorliegenden Gestalt ermöglicht hat, insbesondere aber dem Herrn Vicepräsidenten des Vereines, Hofrat Dr. Friedrich Kenner, und dem Herrn Geschäftsleiter desselben, Hofrat Dr. Karl Lind, für das mir jederzeit bewiesene Vertrauen. Zu herzlichem Danke bin ich ferner den Herren Beamten des städtischen Archives, H. Hango und G. A. Ressel, verpflichtet, die mich bei der Herstellung des Manuscriptes und bei der Korrektur der Register mit rühmenswertem Fleisse und vollem Verständniss unterstützt haben. Wurde ganz besonderes Augenmerk der typographischen Ausstattung des Bandes, durch welche Übersicht und Benützung möglichst erleichtert werden sollten, zugewendet, so verdanke ich in dieser Richtung die wirksamste Förderung dem Herrn Hofbuchdrucker Adolf Holzhausen. Wärmsten Dank schulde ich endlich allen Fachgenossen und Freunden, die mir in vielen Fragen mit Rat und Belehrung zur Seite gestanden sind.

Freudiges Herzens begonnen, unter oft schwierigen Verhältnissen durchgeführt, möge der Band freundliche Aufnahme finden und die in ihm ruhende Saat reichliche Frucht tragen!

Wien, am 1. October 1898.

Dr. Karl Uhlirz,
Ober-Archivar der Stadt Wien.

